

**24.02.21**

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur EEG-Reform: Ausbau der Erneuerbaren Energien voranbringen**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 18. Februar 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zur EEG-Reform: Ausbau der Erneuerbaren Energien voranbringen (BR-Drs. 212/20 (Beschluss)).

Mit freundlichen Grüßen  
Thomas Bareiß



## zu Drucksache 212/20 (Beschluss)

### Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zur EEG-Reform: Ausbau der Erneuerbaren Energien voranbringen (BR-Drs. 212/20 (Beschluss))

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 3. Juli 2020 wird nachfolgend nur zu den Ziffern 4 und 10 Stellung genommen. Die übrigen Ziffern der Entschließung haben sich mit dem Inkrafttreten des EEG 2021 erledigt:

#### **Zu Ziffer 4:**

Um die bundesweit vorhandenen Potenziale für den Ausbau der Windenergieanlagen an Land heben zu können, sind Maßnahmen erforderlich, die den Ausbau im Süden vorantreiben, ohne den Ausbau im Norden zu blockieren. Hierzu sind neben geeigneten Instrumenten im EEG auch geeignete Maßnahmen zur Bereitstellung von Flächen in allen Ländern zu ergreifen. Ausbaubremsen wie das Netzausbauggebiet müssen zügig bundesweit gelöst werden. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluss zur BR-Drucksache 436/19.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, dass es die vorhandenen Potenziale für den Ausbau der Windenergie an Land bundesweit zu heben gilt. Das EEG 2021 hat das Anliegen des Bundesrates in mehrerlei Hinsicht aufgegriffen: Das Netzausbauggebiet wurde abgeschafft, das Referenzertragsmodell für Wind an Land auf 60%-Standorte erweitert und eine Südquote für Ausschreibungen ab dem Jahr 2022 eingeführt ebenso wie eine Südquote für Biomasse und auf Süddeutschland beschränkte Biomethanausschreibungen. All diese Instrumente stehen unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt, dürfen also erst angewendet werden, wenn die Kommission sie genehmigt. Um eine zeitnahe Genehmigung des EEG 2021 zu ermöglichen, werden die Südquote Wind an Land und Biomasse sowie die Beschränkung der Biomethanausschreibungen auf Süddeutschland erst ab 2022 angewandt und in ein separates Genehmigungsverfahren überführt.

Im Rahmen des EEG 2021 wurde zudem die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung für Kommunen geschaffen. Diese Maßnahme sorgt insgesamt für eine bessere Akzeptanz und kann so mit dazu beitragen, dass Flächen in Zukunft auch im Süden zur Verfügung gestellt werden. Mit Blick auf die planerische Festlegung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung müssen jedoch auch die Bundesländer und Kommunen ihren Beitrag leisten. Auch vor diesem Hintergrund sieht das EEG 2021 die Einrichtung eines Kooperationsausschusses vor. In diesem Zusammenhang wurde nicht nur geregelt, dass die Länder über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien berichten, sondern insbesondere zu den Flächen, die für Windenergie an Land planerisch zur Verfügung gestellt wurden und werden sollen. Dabei ist im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit auch über Maßnahmen zu berichten, wie weitere Flächen verfügbar gemacht werden können, welche Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung bestehen und welche Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Verzögerungen zu verringern.

Dabei soll schließlich der Kooperationsausschuss darüber berichten, inwiefern der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der erforderlichen Geschwindigkeit voranschreitet. Bei einer Verfehlung wird die Bundesregierung die Gründe darstellen und erforderliche Handlungsempfehlungen vorlegen. Damit wurde erstmals ein Monitoring-Mechanismus geschaffen, der insbesondere auch die Ausweisung von ausreichend Flächen für die Windenergie an Land im Blick hat. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für eine Verbesserung des Rechtsrahmens für Repowering ein, um bestehende Flächen zukünftig durch neue und effizientere Anlagen besser nutzen zu können.

**Zu Ziffer 10:**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Bürgerenergieprojekte durch wirksame Maßnahmen zu unterstützen. Denkbare Optionen sind zum Beispiel geringere Sicherheitsleistungen, bessere Beratungsangebote. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, eine von der Bundesregierung eingerichtete Förderung von Bürgerenergieprojekten während der Planungsphase (bis zur Gebotsabgabe) – also außerhalb des EEG – einzuführen.

Bürgerenergieprojekte sind ein wichtiger Baustein für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Bestimmte Privilegierungen für Bürgerenergieprojekte im Rahmen der Ausschreibung haben sich nicht als zielführend erwiesen und wurden daher wieder abgeschafft (z.B. verlängerte Realisierungsfrist, Teilnahme an den Ausschreibungen ohne das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). Weiterhin erhalten Bürgerenergieprojekte aber den höchsten Zuschlagswert einer Ausschreibungsrunde, unabhängig von ihrem tatsächlichen Gebot. Damit haben Bürgerenergiegesellschaften weiterhin einen Vorteil gegenüber anderen Bietern in den Ausschreibungen.

Im Übrigen ist es bisher nicht gelungen, eine allgemein konsentiertere Definition der Bürgerenergiegesellschaften zu finden, die nicht missbrauchs anfällig ist. Dies erschwert auch eine Förderung außerhalb des EEG.

Es bietet sich allerdings an, dass die Bundesländer z.B. über bestehende Strukturen wie Energieberatungsstellen auch Beratungen für Bürgerenergieprojekte anbieten – dies ist in Kenntnis der Vor-Ort-Gegebenheiten effizienter als auf Bundesebene.